



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion



Merkblatt selbstständige Berufsausübung Zahnprothetik

Stand Mai 2013

Kantonszahnärztlicher Dienst
Stampfenbachstrasse 30
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 24 21
Fax +41 43 259 51 63
kzd@gd.zh.ch
www.kantonszahnarzt.zh.ch

Allgemeines

Sie benötigen eine Bewilligung der Gesundheitsdirektion, wenn Sie den Beruf der Zahnprothetik fachlich eigenverantwortlich sowie berufsmässig oder im Einzelfall gegen Entgelt ausüben wollen. Eine Berufsausübungsbewilligung ist auch erforderlich, wenn Sie zwar im Namen und auf Rechnung einer anderen Person (z.B. einer Einzelunternehmung, GmbH oder AG), jedoch fachlich eigenverantwortlich tätig sind.

Die massgebenden Rechtsgrundlagen zur selbstständigen Berufsausübung befinden sich in den §§ 3 ff., insbesondere § 10 Abs. 1, 31 und 32 des Gesundheitsgesetzes (GesG / LS 810.1) und in der Verordnung über nichtuniversitären Medizinalberufe (nuMedBV / LS 811.21). Beide Erlasse finden Sie unter www.zhlex.zh.ch in der kantonalen Gesetzesammlung.

Weitere wichtige Informationen zur selbstständigen Berufsausübung finden Sie im «Leitfaden über die bewilligungspflichtigen nichtuniversitären Medizinalberufe im Kanton Zürich». Wir bitten Sie, diese Unterlagen und die rechtlichen Bestimmungen vor Gesuchseinreichung gründlich zu studieren. Für Auskünfte können Sie sich gerne an die oben erwähnte Stelle wenden.

Fachliche Bewilligungsvoraussetzungen und Tätigkeitsbereich

Die fachlichen Anforderungen der Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung und der Tätigkeitsbereich der Zahnprothetikerinnen und Zahnprothetiker sind in den §§ 31 und 32 GesG geregelt und werden in der Verordnung nicht wiederholt. Fachliche Voraussetzung ist ein zürcherisches oder von der Gesundheitsdirektion bzw. vom Kantonszahnärztlichen Dienst als gleichwertig anerkanntes ausserkantonales oder ausländisches Zahnprothetikdiplom. Der Tätigkeitsbereich umfasst die Herstellung von selbstständig abnehmbarem Zahnersatz (Total- oder Teilprothesen) und die Vornahme der dazu erforderlichen Zahnreinigungen, Abdrücke und Einpassungen.

Gesuchseinreichung

Bitte reichen Sie das Gesuch nicht früher als drei Monate vor dem vorgesehenen Termin der Tätigkeitsaufnahme mit den im Gesuchsformular aufgeführten Beilagen bei der oben genannten Stelle ein. Bei unvollständig ausgefüllten Formularen oder unvollständigen Beilagen behalten wir uns vor, Ihnen das Gesuch zurücksenden. Wenn alle notwendigen Unterlagen eingereicht sind, dauert die Gesuchsbearbeitung in der Regel höchstens einen Monat.

Beilagen zum Gesuch

Bitte beachten Sie, dass alle nicht in Englisch, Französisch oder Italienisch abgefassten Dokumente von einer anerkannten Stelle ins Deutsche übersetzt werden müssen.

Berufsdiplom und Anerkennungsausweis GD

Das Berufsdiplom und ein allfälliger Anerkennungsausweis der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (GD) sind in amtlich beglaubigter Fotokopie dem Gesuch beizulegen. Die Dokumente können bei einem Notariat oder Ihrer Wohnortgemeinde beglaubigt werden.

Arbeitszeugnisse

Die Arbeitszeugnisse Ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit sind als Fotokopien dem Gesuch beizulegen. Wenn Sie eine unselbständige Tätigkeit in einer zahnärztlichen Praxis oder zahnärztlichen Klinik absolviert haben und diese Tätigkeit nicht im Kanton Zürich stattgefunden hat, benötigen wir eine Kopie der Berufsausübungsbewilligung der Medizinalperson, welche die fachliche Aufsichtspflicht über diese Stelle innehatte.

Handlungsfähigkeitszeugnis und Auszug aus dem Zentralstrafregister

Zur Bearbeitung Ihres Gesuchs benötigen wir ein Handlungsfähigkeitszeugnis und einen Auszug aus dem Zentralstrafregister. Das Handlungsfähigkeitszeugnis kann bei Ihrer Wohnortgemeinde, der Strafregisterauszug beim Bundesamt für Justiz (www.bj.admin.ch) bezogen werden. Beide Dokumente sind im Original einzureichen und dürfen nicht älter als drei Monate sein. Waren Sie die letzten 10 Jahre auch im Ausland tätig, so ist auch ein entsprechender ausländischer Strafregisterauszug beizulegen.

Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons oder Staates

Sofern Sie in einem anderen Kanton oder Staat über eine gültige Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung in der Zahnprothetik verfügen, ersuchen wir Sie um Zustellung einer aktuellen schriftlichen Erklärung (im Original) der zuständigen Gesundheitsbehörde, wonach Sie im Besitz einer heute gültigen und uneingeschränkten Berufsausübungsbewilligung sind und in aufsichtsrechtlicher Hinsicht nichts gegen Sie vorliegt (Unbedenklichkeitserklärung bzw. Certificate of Good Standing). Legen Sie zudem eine amtlich beglaubigte Kopie Ihrer Berufsausübungsbewilligung bei. Bei Vorliegen einer Berufsausübungsbewilligung und einer Unbedenklichkeitserklärung / Certificate of Good Standing aus einem anderen Kanton kann auf die Einreichung eines Handlungsfähigkeitszeugnisses verzichtet werden.

Vertretung

Dauert eine Vertretung länger als 14 Wochen innerhalb eines Jahres, ist eine Bewilligung der Gesundheitsdirektion erforderlich (§ 8 Abs. 1 und 2 nuMedBV). Die Gebühr für Vertretungen beträgt 80 Franken (§ 34 lit. c nuMedBV). Gesuche sind mit dem dafür vorgesehenen Gesuchsformular und den dort aufgeführten erforderlichen Beilagen bei der oben genannten Stelle einzureichen.

Befristung und Gebühren

Die Berufsausübungsbewilligung wird jeweils für zehn Jahre, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres erteilt. Sofern die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind, wird die Bewilligung auf schriftliches Gesuch hin um zehn Jahre verlängert. Ab Vollendung des 70. Altersjahres wird die Bewilligung jeweils um maximal drei Jahre verlängert, sofern durch ein ärztliches Zeugnis (siehe entsprechendes Formular) bestätigt wird, dass Ihr Gesundheitszustand eine einwandfreie Berufsausübung ermöglicht.

Die Gebühr für die erstmalige Erteilung der Bewilligung beträgt 800 Franken, diejenige für die Verlängerung 200 Franken. Waren Sie bereits in einem andern Kanton selbstständig und wird die Bewilligung gestützt auf das Binnenmarktgesetz erteilt, werden keine Gebühren erhoben.



Weitere Hinweise

Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung der Gesundheitsdirektion verschafft keinen Anspruch auf Erteilung der ausländerrechtlichen Bewilligungen betreffend Aufenthalt und Erwerbstätigkeit und ersetzt diese nicht. Die ausländerrechtlichen Bewilligungen sind deshalb separat bei den hierfür zuständigen Stellen einzuholen (Migrationsamt, www.ma.zh.ch, oder Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich, www.awa.zh.ch).